



S V Concordia Neermoor

Fußball - Leichtathletik - Gesundheitssport
Turnen - Eissport - Karate - Radsport - Tischtennis

von 1927 e. V.



26802 M. - Neermoor, d. 25. Mai 2000

Abteilung: außerordentliche Mitgliederversammlung

Satzung

I. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 5 Rechtsgrundlage
- § 6 Gliederung des Vereins

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschließungsgründe
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Beitragszahlung

III. Organe des Vereins, Stellung und Aufgaben, Verfahren

- § 13 Organe des Vereins (§§ 14, 17 und 19)
- § 14 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung
- § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 16 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung
- § 17 Vereinsvorstand
- § 18 Strafen
- § 19 Ehrenrat
- § 20 Verfahren der Beschlußfassung der Organe

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- § 23 Vereinsvermögen
- § 24 Inkrafttreten

Bankkonto: Raiffeisenbank e. G. Neermoor BLZ: 285 637 49 Kto.-Nr.: 10 255 501

I. Allgemeines:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der 1927 gegründete Verein führt den Namen **Sportverein Concordia Neermoor e. V.** und hat seinen Sitz in der Ortschaft **Neermoor** in der Gemeinde Moormerland.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leer eingetragen unter der Nr. 304
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Farben des Vereins sind **GRÜN - WEISS**.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, Leibeserziehungen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten .
- (2) Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die charakterliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "**Steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig

§ 5 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller der damit im Zusammenhang stehenden Fragen sich ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 6 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Fachsparten. Jeder Fachsparte steht 1 Fachspartenleiter (Obmann, Wart) vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen im Rahmen dieser Satzung klärt. Bei Bedarf können in den Sparten Fachausschüsse zur Unterstützung des jeweiligen Fachspartenleiters gebildet werden. Die Fachausschüsse werden von den Mitgliedern der zuständigen Sparte gewählt. Die Stärke der Ausschüsse soll 5 Personen nicht übersteigen.
- (2) Den Vorsitz im Fachausschuß führt der jeweilige Spartenleiter.
- (3) Eine Spartenversammlung muß mindestens 3 (drei) Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (4) Außer in den Fachsparten sind die Jugendlichen in der Jugendabteilung organisiert. Näheres regelt die Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und dergleichen regelt sich nach einer Geschäftsordnung.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, die sich im Aufnahmeantrag zur Beachtung dieser Satzung bekennt. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Erklärung der gesetzlichen Vertreter gem. BGB erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) **Die Mitgliedschaft erlischt:**
1. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres
 2. durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes
 3. durch Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Dem Verein gegenüber bestehende Verbindlichkeiten bleiben unberührt.

§ 10

Ausschließungsgründe

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
- a) die in § 11 genannten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt
 - b) seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nachkommt
 - c) mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als 12 Monate im Rückstand ist
 - d) den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt oder sich grob unsportlich verhält.
- (2) Vor dem Ausschluß sind das betroffene Mitglied und der zuständige Spartenleiter zu hören.
- (3) Der Bescheid über den Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat innerhalb 1 (eines) Monats zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und das passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 12
Beitragszahlung

- (1) Der Beitrag ist im voraus zu entrichten und kann jährlich, 1/2-jährlich oder 1/4-jährlich bezahlt werden.
- (2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren. Eine Aufnahmegebühr kann vom Vorstand festgesetzt werden.

III. Organe des Vereins, Stellung und Aufgaben, Verfahren
--

§ 13
Organe des Vereins (§§ 14, 17 und 19)

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 14
Mitgliederversammlung

- (1) Die den Mitgliedern im Verhältnis zur Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab 18 Jahre sind stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand durch Bekanntgabe in der Tageszeitung, Ostfriesen-Zeitung, Leer. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Tagesordnung im Schaukasten bei der Turnhalle/den Sportplätzen in Neermoor aushängt.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt **21 Tage**. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand 2 (zwei) Monate vorher festzulegen und den Spartenleitern mitzuteilen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind **14 Tage** vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung im Schaukasten bekanntzugeben.

Mitgliederversammlungen außerhalb der Jahreshauptversammlung sind vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein

dringender Grund vorliegt oder 10 Prozent der Stimmberechtigten es schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 20 und 22.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- (2) Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere:
 1. Wahlen zum Vorstand
 2. Bestätigung des Vereinsjugendleiters und der Spartenleiter
 3. Wahl des Ehrenrates
 4. Wahl von mindestens 3 (drei) Kassenprüfern
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. Festsetzung der Beiträge
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Genehmigung des Haushaltsplanes

§ 16

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte **zu umfassen:**
 1. Feststellung der Stimmberechtigten
 2. Bericht des Vorstandes
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Bericht der Spartenleiter
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahlen
 7. Festsetzung der Beiträge
 8. Anträge von Mitgliedern
 9. Verschiedenes

§ 17

Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus.

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzende

dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Sportwart
dem Vereinsjugendleiter

- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich
Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart einerseits und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart andererseits werden im jährlichen Wechsel auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.
Der Vereinsjugendleiter wird zusammen mit der Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes für 2 (zwei) Jahre bestätigt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Verweinsangelegenheiten.
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied kommissarisch einsetzen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand hat die Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
- (5) Der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Kassenwart und der Sozialwart werden für 2 (zwei) Jahre gewählt. Die Spartenleiter werden für 1 (ein) Jahr bestätigt. Sie gehören zum erweiterten Vorstand.
Im Falle der Verhinderung des Schriftführers und des Kassenwartes werden sie im Vorstand von ihrem Stellvertreter vertreten.

§ 18 **Strafen**

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen gegen die Mitglieder zu verhängen:
1. Verweis
 2. Geldbuße bis **DM 20,--**
 3. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportstätten.
- Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat innerhalb 1 (eines) Monats zulässig.

§ 19 **Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann, 2 (zwei) Beisitzern und 2 (zwei) Ersatzgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 (vierzig) Jahre alt sein oder dem Verein 25 (fünfundzwanzig) Jahre angehören. Sie werden für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.
Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (2) Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz für die Entscheidungen gemäß §§ 10 und 18 der Satzung.

§ 20 **Verfahren der Beschlußfassung**

- (1) Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie 21 (einundzwanzig) Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Versammlungsleiter schriftlich bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.
Sämtlich Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht mit öffentlichem Handzeichen.
Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit dieses beschließt. § 22 der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder können Anträge bis 14 (vierzehn) Tage vor dem Versammlungstermin stellen. Später eingehende Anträge müssen zu ihrer Behandlung von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (4) Über sämtliche Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die gefaßten Beschlüsse enthalten.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21 **Kassenprüfer**

- (1) Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl ist nicht zulässig) haben das Recht unvermutete und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnisse sie in einem Protokoll niederlegen und dem 1. Vorsitzenden mitteilen.